



Q 1197 115 13  
Verkündet am 31.07.2008

Klapper  
Justizhauptsekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

**Amtsgericht Lüdenscheid**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der l

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Herrn

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Löber u. Sonneborn,  
Rathausplatz 1, 58507 Lüdenscheid,

hat das Amtsgericht Lüdenscheid  
auf die mündliche Verhandlung vom 11.06.2008  
durch den Richter am Amtsgericht Dünnebacke

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Der Beklagte unterzeichnete einen ihm mit Schreiben des Bundes- Jugendschutz-Verlages vom 08.06.2007 übersandten Anzeigenauftrag hinsichtlich einer

„ Aufklärungsreihe PROTECT OUR CHILDREN , wessen Formulartext wie folgt lautete :

„Bitte senden Sie uns deshalb, zunächst einmalig zum Kennenlernen, die aktuelle Ausgabe ... mit unserer Anzeige ... zum Preis von 100,00 EUR zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer für unsere PLZ-Region 5.

Nach Erhalt unserer Belegexemplare werden wir den Abdruck unserer Anzeige in Ruhe prüfen und danach entscheiden, ob unsere Anzeige auch weiterhin in der Aufklärungsreihe ... erscheinen soll. ... Nur wenn unsere Anzeige auch in den weiteren 6 Monatsausgaben erscheinen soll, brauchen wir nichts weiter zu tun. Wir erhalten dann 6 weitere Monate lang jeweils 20 Exemplare der aktuellen Ausgabe mit unserer Anzeige zum oben genannten Preis pro Monat. Anderenfalls beenden wir diesen Auftrag bis 20 Tage ab Erstrechnungsdatum durch eine kurze schriftliche Nachricht oder vermerken bereits heute bei Unterschrift den Zusatz Einmalig. Der Anzeigenauftrag wird dann nur einmalig ausgeführt.“

Mit Schreiben vom 18.06.2007 bestätigte der Bundesjugendschutzvertrag den Anzeigenauftrag und ließ den Beklagten einen Korrekturabzug der Anzeige zukommen. Mit Schreiben vom 01.08.2007 wurden dem Beklagten 20 persönliche Belegexemplare übersandt. Zugleich wurde dem Beklagten eine Rechnung in Höhe von 714,00 EUR für 6 Ausgaben übersandt.

Die Forderung wurde von dem Bundesjugendschutzvertrag an die Klägerin abgetreten.

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten die Begleichung des Rechnungsbetrages sowie den Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 101,40 EUR.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 815,40 EUR nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 714,00 EUR seit dem 31.08.2007 und aus weiteren 101,40 EUR seit dem 17.11.2007 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, dass er vor der Übersendung des Anzeigenauftrages durch den Bundesjugendschutzverlag telefonisch kontaktiert worden sei. Dabei sei ausdrücklich von einer einmaligen Aktion die Rede gewesen, die Kosten in Höhe von lediglich 100,00 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer auslösen sollte. Bereits bei diesem Telefongespräch habe der Beklagte Folgeaufträge ausdrücklich abgelehnt, weil er weitergehende Kosten nicht habe übernehmen wollen. Als ihm sodann die „Reservierungsbestätigung“ vom 08.06.2007 mit dem Anzeigenauftrag übersandt worden sei, sei er davon ausgegangen, dass er mit der Unterzeichnung des Auftrages lediglich einen einmaligen Auftrag erteile.

Der Beklagte ist darüberhinaus der Meinung, dass die in dem Anzeigenauftrag enthaltene Klausel betreffend eine Laufzeit des Anzeigenauftrages für 6 Monatsausgaben unwirksam sei, weil die Klausel überraschend sei.

Mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 27.02.2008 hat der Beklagte die Anfechtung des Vertragsabschlusses wegen arglistiger Täuschung erklärt.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie den Anzeigenauftrag (Bl. 11 d.A.) verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist unbegründet.

Der Klägerin kann der mit der Klage geltend gemachte Anspruch auf Zahlung einer Vergütung für Anzeigen in 6 weiteren Monatsausgaben, die über die vereinbarte Vergütung für die erste Ausgabe „Zum Kennenlernen“ in Höhe von 100,00 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer hinausgeht, nicht zuerkannt werden, weil ein Vertrag über die Schaltung der Anzeige in 6 weiteren Monatsausgaben nicht zustande gekommen ist.

Die in dem Formulartext des Anzeigenauftrages enthaltene dahingehend, dass



dann, wenn der Auftraggeber den Auftrag nicht bis 20 Tage ab Erstrechnungsdatum durch eine schriftliche Nachricht „beendet“ oder bereits bei seiner Unterschrift den Zusatz „Einmalig“ vermerkt, 6 weitere Monate lang die Anzeige „zum oben genannten Preis pro Monat“ erscheinen soll, ist gem. § 307 BGB unwirksam. Das Gericht folgt insofern der auch vom Landgericht Köln (10 S 241/05, Urteil vom 28.06.2006) vertretenen Auffassung, dass die in dem Formulartext enthaltene Erklärungsfiktion, durch die ein Vertrag hinsichtlich der 6 Folgeanzeigen zustande kommen soll, die Vertragspartner des Bundes-Jugendschutz-Verlages entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt, insbesondere ein anerkanntes berechtigtes Interesse des Verlages an der Verwendung der Erklärungsfiktion fehlt. Das Interesse des Verlages an der Verwendung der genannten Klausel liegt erkennbar allein darin, über den Erstauftrag betreffend die Anzeige zum „Kennenlernen“ hinaus einen weiterreichenden Auftrag zu erhalten mit einem sechsmal größeren Volumen. Dabei ist es auch zu berücksichtigen, dass die Gesamtgestaltung des Auftrags textes dazu führen kann, dass ein nicht allzu aufmerksamer Leser nicht bemerkt, dass seine Unterschrift nicht nur den in der oberen Hälfte des Formulartextes angesprochenen ersten Auftrag zum „Kennenlernen“ abdeckt, sondern sich eben auch auf einen weiteren Auftrag über Folgeanzeigen bezieht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dünnebacke

Ausfertigt

*[Handwritten signature]*

(Klappier)

Justizhaupte

als Urkundener der Geschäftsstelle

